



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Martin Korrodi, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 12. Oktober 2023

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu

Ihre Nachricht vom 11. August 2023

SUISA Verteilungsreglement (VR): Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12, 5.5.13 und 7.4 Abs. 2 (Streichung des Gemeinsamen Tarifs 9)

Sehr geehrter Herr Korrodi

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 11. August 2023. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 19. April 2023 (Beilage 5) hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12 und 5.5.13 VR einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Die Revision der Ziffer 7.4 Abs. 2 VR ist im Beschluss nicht aufgeführt.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit E-Mail vom 8. Juni 2023 (Beilage 8) wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 22. Juni 2023 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war. Er hat die geplante Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12 und 5.5.13 VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen (Beilage 7). Die Revision der Ziffer 7.4 Abs. 2 VR ist im Beschluss nicht aufgeführt.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss über die Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12 und 5.5.13 VR ist formell zustande gekommen. Der Beschluss über die Revision der Ziffer 7.4 Abs. 2 VR fehlt und ist nachzuholen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Bis zum 31. Dezember 2022 regelte der Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) (Papierkopien) zusammen mit dem Gemeinsamen Tarif 8 (GT 8) (Digitalkopien) den betrieblichen Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 20 Abs. 2 URG. Zum 1. Januar 2023 wurde der GT 9 in den GT 8 integriert. Damit erfasst der neu mit „Nutzungen in Organisationen“ überschriebene GT 8 neben den „Papierkopien“ auch „Digitalkopien“ in Betrieben. Die Zusammenlegung der beiden Tarife erfordert einige redaktionelle Änderungen im Verteilungsreglement der SUISA:

In den Ziffern 5.1 und 5.2 VR wird jeweils der GT 9 gestrichen und der neue Tariftitel des GT 8 aufgenommen. Die Auflösung des GT 9 führt darüber hinaus zur Streichung von Ziffer 5.5.9 VR und zur Umgestaltung von Ziffer 5.5.8 VR. Durch die Streichung von Ziffer 5.5.9 VR werden die nachfolgenden Ziffern 5.5.10 bis 5.5.13 VR zu Ziffern 5.5.9 bis 5.5.12 VR. Die neue Nummerierung von Ziffer 5.5.13 VR führt zudem zu einer Änderung in Ziffer 7.4 Abs. 2 VR, die bislang auf Ziffer 5.5.13 VR verwiesen hat; Ziffer 7.4 Abs. 2 VR verweist neu auf Ziffer 5.5.12 VR.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen (Art. 45 Abs. 1 URG). Alle beantragten Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Die Anpassungen sind durch die Integration des GT 9 in den GT 8 angezeigt und entsprechen der Geschäftsführung nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung.

2.3 Ergebnis

Die Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12, 5.5.13 und 7.4 Abs. 2 VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 30 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12 und 5.5.13 Verteilungsreglement der SUISA wird genehmigt. Die Revision der Ziffer 7.4 Abs. 2 Verteilungsreglement der SUISA wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Beschluss durch den Vorstand bei nächster Gelegenheit nachgeholt wird.
2. Die Gebühr von CHF 450.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Überweisungsschein, Tabelle Verwaltungsaufwand